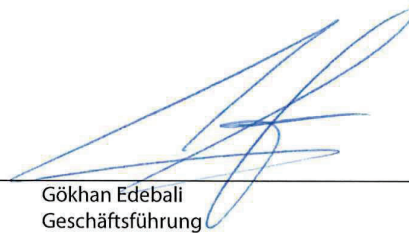


## Sicherheitshinweise für Fremdfirmen Dienstleister und Subunternehmer

<b>Geltungsbereich:</b>	Gilt für alle Fremdfirmen und Subunternehmer, die auf dem Betriebsgelände (Verwaltung/ Fuhrpark) sowie auf allen Baustellen der Energieanlagen Ramonat tätig sind.
<b>Anlagen:</b>	Anhang zur Fremdfirmenrichtlinie
<b>Verfasser:</b>	Energieanlagen Ramonat GmbH
<b>Verteiler:</b>	Dienstleister, Subunternehmer, Lieferanten

Magdeburg, den  
Ort/Datum

*13.04.26*



Gökhan Edebali  
Geschäftsführung

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

## Inhalt

Vorwort.....	4
1. Grundsätzliches.....	5
1.1 Vorschriften.....	5
1.2 Verhalten.....	5
1.3 HSE-Prinzipien.....	6
1.4 Alkohol und andere berauschende Mittel.....	7
1.5 Qualifikationen.....	7
1.6 Nachweise.....	7
1.7 Überlassung von Arbeitsmitteln.....	7
1.8 Koordinierung von Arbeiten.....	8
2. Sicherheitsmaßnahmen.....	8
2.1 Sicherheitszeichen.....	8
2.2 Fragen zum Arbeitsschutz, Umweltschutz und Brandschutz.....	8
2.3 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA).....	8
3. Tätigkeiten.....	9
3.1 Leitern, Gerüste und Hubarbeiten.....	9
3.2 Bau- und Montagearbeiten.....	9
3.3 Gefährliche Alleinarbeiten.....	9
3.4 Arbeiten in engen Räumen.....	9
3.5 Arbeiten im Fahrbereich von Baumaschinen und Kranen.....	10
3.6 Die Lasten nicht rückwärtsführen (Stolpergefahr)!.....	10
3.7 Arbeiten mit Anschlagmitteln.....	10
3.8 Lärm.....	10
3.9 Staub.....	10
3.10 Feuerarbeiten – Schweißen.....	10
3.10 Autogenschweißgeräte.....	11
3.11 Elektroschweißgeräte.....	11
3.11 Schleif- und Trennmaschinen.....	11
4. Brandmeldung.....	12
5. Umgang mit Gefahrenstoffen.....	12
6. Umweltschutz.....	12
7. Abfallbeseitigung.....	12
8. Elektrische Einrichtungen.....	13
8.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen.....	13

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026



# Fremdfirmenrichtlinie

Handbuch

HB\_8.0002

Rev: 0

Seite 3 von 15

8.2	Elektrische Anschlüsse.....	13
8.3	Elektrische Anlagen und Geräte.....	13
9.	Maschinen, Werkzeuge, Geräte.....	13
10.	Notausgänge, Fluchtwege, Verhalten bei Unfällen .....	14
11.	Unsichere Zustände und Beinaheunfälle .....	14
11.1	Lotsenpunkte.....	14
12.	Beendigung der Arbeiten .....	15
13.	Haftung .....	15
14.	Schlussbemerkungen.....	15

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

	<h1>Fremdfirmenrichtlinie</h1> <p>Handbuch</p>	HB_8.0002
		Rev: 0
		Seite <b>4</b> von <b>15</b>

## Vorwort

Sehr geehrte Fremdfirmen, Subunternehmer und Dienstleister,

in der vorliegenden Unterlage haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen und Dienstleistern auf dem Betriebsgelände der ea.R sowie auf allen Baustellen zusammengefasst.

Die Bezeichnung Fremdfirma in diesem Dokument umfasst alle Dienstleister, Subunternehmer und Leiharbeitsnehmer.

Dieses Dokument soll als Richtlinie für ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits- und Gesundheits-, Umwelt-, und des Brandschutzes dienen.

Wir wollen damit einen Beitrag zur Vermeidung von personellen, materiellen und Umweltschäden sowie zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit der Mitarbeiter an allen Arbeitsplätzen leisten.

Wir denken, dass dieses Anliegen in unser aller Interesse liegt und zählen auf eine gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

## 1. Grundsätzliches

### 1.1 Vorschriften

Die „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“ sind Bestandteil des Sicherheitskonzepts der ea.R und allgemein für alle gültig, die Montage-, Bau-, Installations-, Reparaturarbeiten oder sonstige Dienstleistungen erbringen, und verbindlich zu beachten.

Vor Aufnahme der Arbeit müssen die Mitarbeiter der Fremdfirmen hierzu aktenkundig unterwiesen werden.

Den Anweisungen der verantwortlichen Führungskraft, seines Stellvertreters und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist unbedingt und zu jeder Zeit Folge zu leisten.

Grobe Verstöße gegen geltende Unfallverhütungsvorschriften und die Sicherheitshinweise für Fremdfirmen sowie wiederholtes Fehlverhalten werden mit dem Verweis der Mitarbeiter von der Bau-/Arbeitsstelle geahndet. Die Kosten für die Ausfallzeiten, den möglichen Terminverzug etc. trägt die Fremdfirma.

Die Fremdfirmenmitarbeiter sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, vor Arbeitsaufnahme zu informieren.

Dazu ist sich an den für den Auftrag zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Fremdfirmenkoordinator) zu wenden. Der Name des Fremdfirmenkoordinators steht im Auftrag oder wird vom Auftraggeber (AG) mitgeteilt.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen, Kundenvorgaben etc.) sind die Fremdfirmen verpflichtet, soweit betroffen, diese umzusetzen und einzuhalten.

Fremdfirmenmitarbeiter sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien etc.) des Auftraggebers zu beachten und deren Befolgung ist durch die eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 ist der Auftraggeber verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im § 2 DGUV Vorschrift 1 bezeichneten Regeln und Vorschriften zu beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genauestens beachten und einhalten. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen. Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, gibt der Fremdfirmenkoordinator Auskunft. Spezifische Besonderheiten und Sonderabsprachen sind im (Dienstleistungs-) Vertrag zu dokumentieren.

### 1.2 Verhalten

Der vertrauliche Umgang mit Auftraggeber Daten hat oberste Priorität. Fotos dürfen nur im Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe unter Berücksichtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemacht werden und unterliegen ausschließlich dem dienstlichen Gebrauch. Eine Weitergabe an Dritte ist verboten.

Zu unseren Grundsätzen gehört die Einhaltung von Recht und Gesetz in Bezug auf Integrität und Geschäftsethik in allen Bereichen unserer Prozesse.

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

Alle projektbezogenen Dokumente entsprechen dem integrierten Managementsystems der ea.R.

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung muss innerhalb des Geländes unterbleiben. Ein Fehlverhalten wird mit dem Verweis der Mitarbeiter von der Bau-/Arbeitsstelle geahndet.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Bei Verstößen der Mitarbeiter gegen diese Bestimmungen, muss das Unternehmen mit Schadensersatzklagen rechnen.

Mitarbeiter der Fremdfirma haben sich nur in Bereichen aufzuhalten, in denen sie beschäftigt sind oder in die sie ein ausdrücklicher Auftrag führt.

## 1.3 HSE-Prinzipien

### 1. Sicherheit geht vor:

- Sicherheit hat oberste Priorität
- Keine Genehmigung - keine Arbeiten
- Keine Arbeit an unter Spannung stehenden Systemen

### 2. Nulltoleranz für Gefahren:

- Jederzeit reagieren und handeln
- STOP- Prinzip beachten

### 3. Sicheres arbeiten oder nicht arbeiten:

- Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen
- Sichere Fortbewegung zu Fuß
- Sicheres Reisen
- Umsichtiger Transport und Umgang mit Materialien und Ressourcen
- Umsichtiger Einsatz von Maschinen
- Voller Schutz beim Arbeiten in der Höhe

### 4. Sicherheit ist Verantwortung aller:

- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung
- Achten Sie auf sich selbst und andere

### 5. Behandeln Sie andere mit Respekt:

- Halten Sie sich an die Regeln der Zusammenarbeit.

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

## 1.4 Alkohol und andere berauschende Mittel

Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stellt eine Unfallgefahr dar. Deshalb ist es untersagt, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Arbeitsplatz zu betreten bzw. Alkohol/Drogen mitzubringen und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen zu konsumieren. Bei Fehlverhalten werden die Mitarbeiter des Geländes verwiesen.

## 1.5 Qualifikationen

Fachliche Qualifikationen der Mitarbeiter sind seitens des Auftragnehmers entsprechend den bestellten Tätigkeiten zu garantieren und bei Nachfrage nachzuweisen.

Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter.

Dazu sind im mitzuführenden Sicherheitspass entsprechende Einträge zu dokumentieren.

Sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben, hat der Auftragnehmer diese im Vorfeld auf seine Kosten zu veranlassen.

## 1.6 Nachweise

Dem für den Auftrag zuständigen Unternehmen ist schriftlich nachzuweisen, wie die Fremdfirma ihre sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung organisiert.

Grundsätzlich gilt:

- das Mitführen eines Sicherheitspasses für Baustellen
- Ausstattung mit baustellenspezifischer PSA
- vorhandene betriebsärztliche Untersuchungen entsprechend der Tätigkeit

Durch die Fremdfirma ist eine Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Arbeiten zu erstellen und dem Bereich Arbeitssicherheit des Auftraggebers vorzulegen.

## 1.7 Überlassung von Arbeitsmitteln

Bei einer Überlassung von Arbeitsmitteln des Auftraggebers müssen die Mitarbeiter im Besitz eines Ausbildungsnachweises sein (z.B. Kranschein, Baumaschinennachweis, Bediennachweis Hubarbeitsbühne). Weiterhin müssen sie schriftlich vom Auftraggeber in die Handhabung der Arbeitsmittel eingewiesen und beauftragt werden.

Die Fremdfirma haftet für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Sie treffen dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

Die Fremdfirma ist verantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich ihrer Baustelle/Arbeitsstelle und den Verkehrswegen sowie in den zugewiesenen Umkleide- bzw. Aufenthaltsräumen.

Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Werksgelände/ Baustelle beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter im Besitz eines gültigen Personaldokuments und wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

Die ea.R haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der aufgeführten und noch folgenden Bedingungen entstehen.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer).

## 1.8 Koordinierung von Arbeiten

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle oder an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber gemäß der Baustellenverordnung verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Den Anweisungen des SIGEKO und der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftraggebers ist zur Vermeidung von Unfällen zu jeder Zeit „Folge“ zu leisten.

Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art und Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren gemeinsam mit dem SIGEKO abzustimmen.

## 2. Sicherheitsmaßnahmen

### 2.1 Sicherheitszeichen

Sicherheitskennzeichnungen (Warn-, Verbots-, Hinweisschilder) gemäß ASR 1.3

(Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) sind zwingend zu beachten.

Beispiele:



### 2.2 Fragen zum Arbeitsschutz, Umweltschutz und Brandschutz

Sofern über Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Brandschutz und Betriebsschutzfragen Unklarheiten bestehen, kann sich die Fremdfirma an die Fachkraft für Arbeitssicherheit der ea.R wenden.

Bei Bedarf können sie dort die Unfallverhütungsvorschriften, sonstige sicherheitstechnische Regeln, Gesetze usw. einsehen.

### 2.3 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)



Mitarbeiter der Fremdfirma sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder zu beachten und die notwendigen geprüften persönlichen Schutzausrüstungen gemäß ihrer Gefährdungsbeurteilung zu tragen. Persönliche Schutzausrüstung ist vom Arbeitgeber zu stellen und gemäß den Vorschriften regelmäßig zu überprüfen.

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

Grundsätzlich ist beim Betreten von Baustellen folgende PSA zu tragen:

- Knöchelhohe Sicherheitsschuhe S3
- Baustellenhelm
- Arbeitskleidung mit Warnfunktion, alternativ Warnweste

## 3. Tätigkeiten

### 3.1 Leitern, Gerüste und Hubarbeiten

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen und geprüft (DGUV Vorschrift 3-Prüfung) sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Beim Aufbau von Gerüsten sind die gesetzlichen Vorschriften nach DIN EN 12811 einzuhalten. Gemäß § 12 der DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" der BG Bau ist spätestens ab einer Absturzhöhe von 2,00 Metern ein 3-teiliger Seitenschutz erforderlich. Ab einer Höhe ab 5 Metern ist ein Treppenturm zu installieren.

Zur Freigabe von Gerüsten ist ein deutlich sichtbarer Freigabeschein am Gerüst anzubringen. Das Übergabe-/Freigabeprotokoll des Rüstungsstellers ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Änderungen dürfen nur durch die Gerüstbaufirma vorgenommen werden.

Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme, Knie- und Fußbretter haben.

### 3.2 Bau- und Montagearbeiten

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern (Absperrungen, Hinweisschilder, etc.) und, wenn erforderlich, nachts auszuleuchten. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

### 3.3 Gefährliche Alleinarbeiten

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie die Überwachung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Zu den technischen Maßnahmen gehört z. B. die Verwendung geeigneter Personen-Notsignal-Anlagen. Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen z. B. Kontrollgänge einer zweiten Person oder zeitlich abgestimmte Telefonanrufe.

### 3.4 Arbeiten in engen Räumen

Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen mit dem zuständigen Auftraggeber abgestimmt werden. Eine schriftliche Befahrerlaubnis muss vorher eingeholt werden.

In engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene elektrische Geräte verwendet werden.

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

## 3.5 Arbeiten im Fahrbereich von Baumaschinen und Kranen

Vor Beginn der Arbeiten ist Funktionskontrolle durchführen (speziell Bremsen)!

Aufenthalt im Schwenkbereich von Kranen und Baumaschinen ist verboten!

Nicht zwischen Last und festen Teilen der Umgebung aufhalten (Quetschgefahr).

## 3.6 Die Lasten nicht rückwärtsführen (Stolpergefahr)!

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten sowie das Führen von Lasten über Personen ist verboten. Sicherheitsabstand ist einzuhalten.

Das Annähern an schwere Baumaschinen ist nur von der Fahrerseite, nicht im toten Winkel oder dahinter erlaubt. Blickkontakt mit dem Fahrer ist aufzunehmen.

Lastbewegung stets beobachten, bei Sichtbehinderung Einweiser hinzuziehen!

## 3.7 Arbeiten mit Anschlagmitteln

Es dürfen nur geprüfte und der Last entsprechend geeignete Anschlagmittel verwendet werden.

Eine Sichtprüfung durch den Mitarbeiter vor der Benutzung auf augenscheinliche Mängel bzw. Beschädigungen ist vorgeschrieben.

Ketten müssen vor dem Einsatz ausgeschüttelt und gerichtet werden.

Das ausgewählte Anschlagmittel aus Chemiefasern muss mit lesbarem Etikett ohne augenfällige Mängel sein

Anschlagmittel dürfen nicht über die Tragfähigkeit hinaus belastet werden.

Anschlagmittel aus Chemiefasern dürfen nicht geknotet werden

Anschlagmittel aus Chemiefasern dürfen nicht über scharfe Kanten gespannt und nicht über scharfe Kanten oder aufräud wirkende Oberflächen gezogen werden.

Nicht benötigte Anschlagmittel sind trocken und hängend zu lagern.

## 3.8 Lärm

Beim Umgang mit eingesetzten Arbeitsmitteln, Maschinen und Geräten gilt die Lärmschutzverordnung.

Gehörschutzpflicht ist beachten. Mitarbeiter müssen geeignete PSA mitführen und ohne Aufforderung zu nutzen.

## 3.9 Staub

Arbeiten mit Staubeentwicklung sind möglichst zu vermeiden. Ggf. ist die Ausbreitung des Staubs durch geeignete Maßnahmen, wie Anfeuchten von Beton bei Stemmarbeiten, Schutzwände oder Absaugung zu verhindern.

## 3.10 Feuerarbeiten – Schweißen

### Erlaubnisschein

Wird zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen und Funken reißende Arbeiten, wie Trenn- und Schleifarbeiten)

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

	<h1>Fremdfirmenrichtlinie</h1> <p>Handbuch</p>	HB_8.0002
		Rev: 0
		Seite 11 von 15

erforderlich, so ist durch den Verantwortlichen der Fremdfirma rechtzeitig über den Auftraggeber ein Erlaubnisschein einzuholen.

Die Fremdfirma darf erst nach erteilter Genehmigung und Gegenzeichnen des Erlaubnisscheins mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeit beginnen.

Die Genehmigung bezieht sich auf Zeitpunkt, Dauer, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie erforderliche Kontrollmaßnahmen. Die ausführende Fremdfirma hat als Fachfirma für die Einhaltung der im Erlaubnisschein festgelegten Maßnahmen durch geeignete Mittel zu sorgen.

Bei Änderung der Arbeitsstelle und/oder des Zeitplanes für die betreffenden Arbeiten, ist eine neue Genehmigung einzuholen.

Bei allen Feuerarbeiten sind die entsprechenden Löschmittel griffbereit zu halten. Im Falle eines Brandes, ist umgehend ein Löschversuch zu unternehmen die Meldekette einzuhalten sowie auch die Feuerwehr (Tel. 112), zu informieren.



### 3.10 Autogenschweißgeräte

Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Gasflaschen dürfen nicht in Durchfahrten, Fluren, Treppenhäusern, Durchgängen oder in unmittelbarer Nähe zu Rettungswegen aufgestellt werden. Bei der Aufstellung von Gasflaschen ist darauf zu achten, dass Schlauchanschlussstutzen nicht auf andere Gasflaschen gerichtet sein dürfen.

Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden.

Sauerstoffarmaturen, -leitungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr)!

Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein.

Der Schweißer muss über eine gültige Ausbildung verfügen und seine entsprechende PSA tragen.

### 3.11 Elektroschweißgeräte

Bei Elektroschweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten.

Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem von Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

Der Schweißer muss über eine gültige Ausbildung verfügen und seine entsprechende PSA tragen.

### 3.11 Schleif- und Trennmaschinen

Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in brandgefährdeten Räumen gelten die gleichen Sicherheitsanforderungen wie bei Schweiß- und Schneidarbeiten.

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

## 4. Brandmeldung

Bei Ausbruch eines Brandes sind unverzüglich Notfallmaßnahmen einzuleiten. Entstehungsbrände sind mittels Feuerlöscher zu löschen, ohne sich selbst dabei in Gefahr zu bringen. Die Meldekette ist einzuhalten.

## 5. Umgang mit Gefahrenstoffen

Der Umgang und Transport von gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen hat gemäß Gefahrstoffverordnung zu erfolgen.

Die Freigabe und den Einsatz der Gefahrstoffe hat die Fremdfirma unter Vorlage eines DIN-Sicherheitsdatenblattes, der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung beim Auftraggeber zu beantragen.

Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahren- und Sicherheitshinweise zu beachten.

Der Einsatz krebserregender Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse ist grundsätzlich verboten.

## 6. Umweltschutz

Als umweltbewusstes Unternehmen erwartet die ea.R. von ihren Fremdfirmen und Subunternehmern, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

Auftragsbezogene Vorgaben sind entsprechend einzuhalten.

Gefahrenstoffe (Diesel, Benzin, Öl und Fette usw.) dürfen auf keinem Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen.

Sie sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Bereitgestellte Sammelbehälter sind zu nutzen.

## 7. Abfallbeseitigung

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, haben die Fremdfirmen in eigener Verantwortung und unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.

Das Benutzen der Sammelbehälter durch die Fremdfirma ist nur nach vorheriger Abstimmung erlaubt.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle sauber und aufgeräumt zu hinterlassen und die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Kommen die Fremdfirmenmitarbeiter ihren Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, so ist die ea.R. berechtigt, nach Ablauf einer zumutbaren Frist, die Räumung/Entsorgung auf Kosten der Fremdfirma durchführen zu lassen. Bis zur Räumung, gleichgültig ob sie von der ea.R. oder von der Fremdfirma vorgenommen wird, bleibt die Fremdfirma Eigentümer der Abfälle.

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

## 8. Elektrische Einrichtungen

### 8.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Auftraggeber in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit dem Auftraggeber getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -zuschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von dem Beauftragten des zuständigen Auftraggebers vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten!

### 8.2 Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse dürfen nur nach Rücksprache bzw. Auftragszuweisung durchgeführt werden. Grundlage dafür ist eine nachgewiesene Qualifikation.

Die von der Fremdfirma verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen geprüft und in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

Baustromverteiler, Verlängerungen und elektrische Maschinen müssen gemäß den geltenden Vorschriften geprüft sein.

### 8.3 Elektrische Anlagen und Geräte

Oberste Priorität dieser Prüfung ist die Sicherheit des Menschen bzw. Mitarbeiters.

Daher dürfen nur DGUV (UVV) geprüfte Geräte eingesetzt werden.

Wichtig → Sichtkontrolle vor Arbeitsbeginn!

Stromunfälle sind unverzüglich zu melden, der geschädigte Mitarbeiter muss zwingend einen Arzt zur Abklärung der Schädigung aufsuchen.

## 9. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

### Gerätschaften der Fremdfirmen

Mitarbeiter der beauftragten Unternehmen sind prinzipiell aufgefordert, beim Einsatz von energieverbrauchenden Maschinen und Werkzeugen Sorge zu tragen, effizient und umsichtig zu arbeiten. Dazu zählt unter anderem, diese Geräte nur während der arbeitstechnisch notwendigen Einsatzzeit zu betreiben, Leerlaufzeiten zu

vermeiden, die Anlagen von Arbeitsplatz- und/oder Baustellenbeleuchtungen den Tageslicht-/Arbeitsstättenverhältnissen anzupassen sowie das Ausschalten zu Pausenzeiten bzw. Arbeitsende durchzuführen.

Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten das Prinzip der energieeinsparenden Maßnahmen anzuwenden.

Die eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und betrieben werden.

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

Elektrische Betriebsmittel sind entsprechend den Vorgaben aus der Betriebssicherheitsverordnung und der DGUV Vorschrift 3 zu prüfen.

Auf den Baustromverteilern, Anschlussleitungen und den nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmitteln müssen Prüfkennzeichnungen vorhanden sein.

Prüfpflichtige Einrichtungen, wie Krane, Bagger, Radlader, Rüttelplatten, Hubsteiger, etc. sind nur mit einer gültigen DGUV Vorschrift 3-Prüfplakette einzusetzen.

## 10. Notausgänge, Fluchtwege, Verhalten bei Unfällen



Die Fremdfirma hat sich vor Beginn ihrer Arbeiten über die Flucht und Rettungswege, Notausgänge und Sammelpunkte/ Lotsenpunkte zu informieren.

Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ständig freizuhalten.

Sollten Fremdfirmenmitarbeiter einen Unfall erleiden, dürfen für die Notversorgung die Erste Hilfe Einrichtungen der ea.R genutzt werden.

Eine Meldung an den Vorgesetzten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit der ea.R ist vorzunehmen.

Darüber hinaus sind die Fremdfirma verpflichtet, selbst für die erforderliche Anzahl von Ersthelfern zu sorgen.

Bei schweren Unfällen ist der Rettungsdienst unter Tel. 112 zu rufen, der Vorarbeiter und die Fachkraft für Arbeitssicherheit der ea.R zu informieren.

## 11. Unsichere Zustände und Beinaheunfälle

Zur Vermeidung von Unfällen werden unsichere Zustände und Beinaheunfälle erfasst und ausgewertet.

Bei jedem Unfall und/oder Beinaheunfällen sowie unsicheren Situationen ist es für den Arbeitgeber notwendig zu reagieren, um weitere Vorfälle zu vermeiden.

Die Notfallsituation bzw. Unfälle sind zeitnah dem direkten Vorgesetzten und dem Bereich QHSE telefonisch zu melden.

Die Notfallsituation, bzw. der Unfall ist zu dokumentieren und zu analysieren, Korrekturmaßnahmen sind zu ermitteln und die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen sind zu kontrollieren.

### 11.1 Lotsenpunkte

Lotsenpunkte sind Anlaufpunkte auf den verschiedenen Baufeldern der Baustellen, die Rettungskräfte, wie die Feuerwehr und Rettungssanitäter, nach einem Notruf anfahren. Daher ist es notwendig sich mit diesen Sammelpunkten vertraut zu machen.

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026

## 12. Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen, Gerüsten oder Maschinen ist eine Endkontrolle zusammen mit dem Auftraggeber durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

Alle liegengebliebenen Teile, Abfall bzw. Materialreste müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften.

## 13. Haftung

Fremdfirmen haften für alle von ihnen und ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch ihre Beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden. Von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter wird die Fremdfirma nicht freigestellt.

Die Fremdfirma hat auf ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.

Soweit Versicherungsnotwendigkeiten gegeben sind, werden Fremdfirmen für sich und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen.

Auf Verlangen ist der Nachweis hierzu zu erbringen.

Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, von ihr eingebrachtes Eigentum und das ihrer Mitarbeiter sowie sonstige Beauftragte in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Der Auftraggeber übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie sonstige Eigentumswerte der Fremdfirmen, ihrer Mitarbeiter oder ihrer Beauftragten.

## 14. Schlussbemerkungen

Die Sicherheitshinweise für Fremdfirmen treten ab Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Vor Arbeitsbeginn ist der unterschriebene Anhang zur Fremdfirmenrichtlinie dem Einkauf der ea.R. zur Verfügung zu stellen.

Erstellt	Erstellt am	Geprüft	Freigabe (Datum):
CM	06.03.2026	HH	NR; 06.03.2026